



Grünes Gas-Kriterien 2022 Infobroschüre

1. Hintergrund und Entstehungsprozess
2. Die Kriterien im Überblick
3. Anforderungen an das Gasprodukt
4. Anforderungen an die Fördermittelprojekte
5. Anforderungen an den Energieanbieter





1. Hintergrund und Entstehungsprozess

Hintergrund

In den Jahren 2021/22 wurden die Kriterien des Grünes Gas-Labels turnusmäßig fortentwickelt und an die aktuellen energiewirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst. Zentrale Frage war, wie eine glaubwürdige Zertifizierung hochwertiger Biogasprodukte zukünftig gestaltet werden muss, um eine ökologisch verträgliche Energieversorgung zu fördern. Seit Beginn der Zertifizierung im Jahr 2014 wurden die Kriterien des Grünes Gas-Labels nun zum zweiten Mal überarbeitet.

Die vorliegende Infobroschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen des Grünes Gas-Kriterienkatalogs 2022.

Entstehungsprozess

Bereits im Oktober 2020 startete der Grüner Strom Label e.V. ein breit angelegtes Konsultationsverfahren. In einem mehrstufigen Prozess konnten sich Trägerverbände, Labelnehmer und Fachbeirat zu Änderungsvorschlägen äußern oder selbst welche einbringen.

Dazu wurden im Februar 2022 Fragebögen an über 40 Organisationen versandt. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und in persönlichen Gesprächen diskutiert. Der technologische Fortschritt, Erkenntnisse aus dem Biogasmarkt und Erfahrungen aus der Zertifizierungspraxis flossen in den Diskurs ein.

Insgesamt beteiligten sich etwa 20 Organisationen an den Beratungen: Umweltverbände, Energieanbieter sowie Vertreter*innen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Im Frühling 2022 verabschiedeten die Trägerverbände die neuen Grünes Gas-Kriterien. Am 1. Juli 2022 treten sie in Kraft. Für bereits zertifizierte Produkte gibt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023.



2. Die Kriterien im Überblick

Neue Perspektive – für die Energiewende

Mit der Überarbeitung der Grünen Gas-Kriterien geht eine Neuausrichtung des Labels einher. Während im Bereich Biogasbeschaffung wirkungslose und größtenteils nicht prüfbare Kriterien gestrichen wurden, führt der Grüner Strom Label e.V. nun eine verpflichtende Förderkomponente ein, als wirksamen Beitrag zur Energiewende.

Neues Kernkriterium des Labels ist, dass Energieanbieter mit einem festen Cent-Betrag je verkaufter Kilowattstunde die Energiewende in allen Sektoren fördern. Durch die Einführung dieser Investitionsverpflichtung wird das Label unter dem Strich wirksamer und anspruchsvoller als zuvor. Das Grünes Gas-Label bleibt damit das Premium-Siegel im Biogasmarkt.

Mit der Einführung der Investitionsverpflichtung folgt das Grünes Gas-Label der bewährten Fördersystematik des Grüner Strom-Labels. Energiewende-Projekte können in den Bereichen Strom, Wärme, Mobilität, Energieinfrastruktur und Energieeffizienz gefördert werden. Mit den neuen Kriterien wird das Profil des Labels geschärft und der Ausbau erneuerbarer Energien in allen Sektoren vorangetrieben.

Hohe Standards für die besten Biogasprodukte

Die neuen Grünen Gas-Kriterien stellen klar definierte Anforderungen

- an das Gasprodukt (siehe Kapitel 3),
- an die Fördermittelverwendung (Kapitel 4) und
- an den Energieanbieter (Kapitel 5).

Sie setzen neue Akzente in Bereichen, die neben dem Zubau von Anlagen für das Gelingen der Energiewende eine zentrale Rolle spielen. Neben dem Ausstieg aus der fossilen Energie sollen die neuen Kriterien den Weg zum Einstieg in die Erneuerbaren auf allen Sektoren unterstützen.

3. Anforderungen an das Gasprodukt



Neues Kriterium: Verpflichtende Förderkomponente

- Ein fester Betrag pro Kilowattstunde fließt in den Ausbau erneuerbarer Energien und innovative Energiewende-Projekte. Dabei wird dieselbe bewährte Fördersystematik angelegt wie beim Grüner Strom-Label.
- Bezuschusst werden der Bau von Anlagen zur Bereitstellung erneuerbarer Energie, der Infrastrukturumbau für eine Umstellung auf ein vollständig erneuerbares Energiesystem sowie die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen. Neben regenerativen Stromerzeugungsanlagen können also auch Projekte zur Wärmewende, Mobilitätswende, etc. gefördert werden.
- Der Mindestförderbetrag beträgt 0,2 ct/kWh (netto) und wird gemäß des Gesamtgasabsatzes (Erdgas- und Biogasanteile) berechnet.

Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 1.2 und 2.2

Aktualisiertes Kriterium: Gasbeschaffung

- Das Grünes Gas-Label garantiert nach wie vor, dass die Kund*innen mit einem Gasprodukt mit mindestens 10 % umweltverträglich produziertem Gas versorgt werden.
- Bei umweltverträglich produziertem Gas kann es sich um echtes Biogas oder/und synthetisch produziertes grünes Gas handeln.
- Umweltverträglich produzierte Gase können aus Deutschland oder dem, vorzugsweise europäischen, Ausland stammen und unterliegen bestimmten Qualitätskriterien.
- Die Biogasqualität und -herkunft wird anhand von Herkunftsnachweisen nachgewiesen. Zusätzlich müssen entsprechende Lieferverträge zwischen dem Energieanbieter und der Erzeugungs- bzw. Biogasanlagen vorliegen.

Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 2.3

3. Anforderungen an das Gasprodukt



Aktualisiertes Kriterium: Erweiterte Zulassung von Biogas aus Rest- und Abfallstoffen

- Die Nutzung des energetischen Potenzials von biogenen Rest- und Abfallstoffen verringert Treibhausgasemissionen und erhöht die Klimaschutzwirkung. Daher wird die Biogas-Vergärung biogener Rest- und Abfallstoffe aus kommunaler Abfallverwertung, Industrie und produzierendem Gewerbe sowie der Landwirtschaft in der Grünes Gas-Zertifizierung anerkannt. Folgende Einsatzstoffe sind bisher zulässig:
 - Biogene Abfälle (z.B. Bioabfälle aus der kommunalen Abfallverwertung, natürliche, organische Abfälle wie beispielsweise Blumen und Fallobst sowie organische Küchenabfälle, überlagerte Lebensmittel).
 - Biogene Reststoffe (z.B. Pflanzenreste aus der Garten- und Landschaftspflege wie beispielsweise Grasschnitt, Laub, Landschaftspflegegut, Reststoffe aus der Landwirtschaft wie Ernte- und Schlachtabfälle).
 - Klärschlämme und Klärgase aus Kläranlagen in kommunaler Hand.
- Die Beschaffungskriterien werden um folgende Produktionsmöglichkeiten erweitert:
 - Klärschlämme und Klärgase aus industriellen Verfahren bzw. der gewerblichen Produktion (z.B. aus biogenen Reststoffen beim Papier-Recycling). Warum? Das Grünes Gas-Label hat keinen Einfluss auf die Nicht-Energie-Märkte. Das Label kann jedoch dazu beitragen Treibhausgasemissionen zu mindern, indem biogene Rest- und Abfallstoffe effizient zu Biogas weiterverwertet werden.
 - Jegliche Art von Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle, Jauche, Mist). Warum? Bisher war nur die Vergärung von Wirtschaftsdünger aus Bio-Landwirtschaft zulässig. Wirtschaftsdünger insgesamt ist für rund zwei Drittel aller Emissionen in der deutschen Landwirtschaft verantwortlich. Gülle in Biogasanlagen zu vergären, ist aktuell nicht nur eine der effektivsten Möglichkeiten Treibhausgasemissionen zu senken, sondern bildet als Biogas auch einen wichtigen speicherbaren Energieträger für die Energiewende.
- Wie bisher wird Deponie- und Grubengas nicht für die Grünes Gas-Zertifizierung zugelassen.

Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 2.3.1 und 2.3.3

3. Anforderungen an das Gasprodukt



Aktualisiertes Kriterium: Zulassung von Biogas aus Nachwachsenden Rohstoffen nur nach Einzelfallprüfung

- Die bisher sehr detailliert ausgearbeiteten Anforderungen für Biogas auf Basis Nachwachsender Rohstoffe (NawaRo) haben sich in der Zertifizierungspraxis als nicht umsetzbare Kriterien herausgestellt.
- Darüber hinaus ist der Markt für NawaRo zu 100 % durch Energienutzung bedingt. Flächenkonkurrenz zu anderen Nutzungsformen vor dem Hintergrund des Klimawandels und dem damit verbundenen steigenden Flächendruck sowie die niedrige Treibhausgaserminderungswirkung führen insgesamt zu einer niedrigen Klimaschutzwirkung.
- Sofern ein ökologisch nachhaltiges und Energiewende-dienliches Betreiberkonzept vorliegt, kann Biogas aus der Vergärung von NawaRo für die Grünes Gas-Zertifizierung zugelassen werden. Dies prüft der Grüner Strom Label e.V. im Einzelfall. Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 2.3.2

Neues Kriterium: Kofermentation

- Die Kofermentation von zertifizierungsfähigen und nicht zertifizierungsfähigen Einsatzstoffen (z.B. Gülle mit nicht zugelassenen NawaRo), die über dieselbe Produktionslinie gewonnen werden, ist nicht zugelassen. Alle Einsatzstoffe, die im gleichen Fermenter vergoren werden, müssen den Grünes Gas-Kriterien entsprechen.
- Mit diesem Kriterium wird die bestehende Zertifizierungspraxis formalisiert.

Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 2.3.4

3. Anforderungen an das Gasprodukt



Neues Kriterium: Zulassung von synthetisch produzierten grünen Gasen

- Sofern Gase mittels erneuerbarer Energien synthetisch produziert werden (z.B. grüner Wasserstoff), können diese synthetischen grünen Gase für die Grünes Gas-Zertifizierung zugelassen werden; dies prüft der Grüner Strom Label e.V. im Einzelfall. Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung werden in geeigneter Form veröffentlicht.
- Detailliertere Kriterien werden zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausgewiesen. Da es sich um einen sich neu entwickelnden Markt handelt, müssen praxistaugliche Zertifizierungskriterien durch die Begleitung von Pilotanlagen erst neu entwickelt und abgeleitet werden. Bei der Einzelfallprüfung werden sowohl Aspekte in Bezug auf die ökologische und energiewirtschaftlich sinnvolle Herstellung der synthetischen Gase als auch auf eine Energiewende-dienliche Nutzung und Fahrweise der Anlage beachtet. Bei einer Produktion außerhalb der EU müssen ggf. weitere Faktoren berücksichtigt werden, wie Ressourcenverfügbarkeit, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.

Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 2.3.5

Neues Kriterium: Ausweisung von CO₂-Emissionen

- Eine Ausweisung von CO₂-Emissionen des gesamten Grünes Gas-Produktes (Biogas-, synthetische grüne Gas- und Erdgasanteile) ist vorgesehen, sobald für die entsprechenden Gasanteile valide und praktikabel umsetzbare Berechnungssystematiken vorliegen. Auf dieser Basis errechnet der Grüner Strom Label e.V. dann die CO₂-Emissionen für die entsprechenden Gasanteile und veröffentlicht diese für jedes Grünes Gas-Produkt in geeigneter Form.
- Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Kriterienkatalogs lagen insbesondere für Biogas in der Wärmeproduktion keine Berechnungsgrundlagen vor, die den Ansprüchen einer aussagekräftigen CO₂-Bilanzierung genügten. Aktuell werden diese auf Politik- und Verbändeebene abgestimmt.

Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 2.3.6

4. Anforderungen an die Fördermittelprojekte



Neues Kriterium: Förderraster für Energiewende-Projekte

- Neues Kernkriterium des Biogaslabels der Umweltverbände ist die Förderung neuer Energiewende-Projekte. Ziel ist es, die naturverträgliche, bürgernahe und dezentrale Energiewende voranbringen – auf allen Ebenen und in allen Sektoren. Für die Verwendung der Fördergelder liegt ein Förderraster zugrunde, welches in den Kriterienkatalog integriert wurde.
- Das Förderraster entspricht der Fördersystematik des Grüner Strom-Label. Dies ermöglicht Labelnehmern beider Labels den effizienten Einsatz von Fördergeldern aus der Grünes Gas- und Grüner Strom-Zertifizierung in Energiewende-Projekte.
- Damit bündelt der Grüner Strom Label e.V. seine Anstrengungen durch die Kofinanzierung von Energiewende-Projekten: Denn die zukünftig vollständig erneuerbare Energieversorgung muss sowohl naturverträglich und bürgernah erfolgen als auch langfristig volkswirtschaftlich günstig sein. Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung der erneuerbaren Energien müssen daher verstärkt dezentral gebaut werden.
- Details zur Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen sind im Grünes Gas-Kriterienkatalog enthalten und öffentlich einsehbar.

Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 2.3.4

Ziffer 3.4 Anlagen zur regenerativen Energiebereitstellung

Ziffer 3.4.4 Thermische Energieerzeugung (Wärme/Kälte)

Beispiele für förderfähige Projekte:

- Abwärme
- Solarthermie
- Wärmepumpen
- Erneuerbare Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen)
- Biomasse-Kessel
- Geothermie

Ziffer 3.7 Errichtung und Umbau energiesparender Strom verbrauchender Einrichtungen (Energieeffizienz-Projekte)

Beispiele für förderfähige Projekte:

- Prozesswärmebereitstellung (Industrieöfen, Wäschereien, Kochgeräte u.a.m.)
- Querschnittstechnologien (Klimaanlage, Kühlung, Pumpen u.a.m.)
- Beleuchtungsanlagen

Ziffer 3.8.1 Energiewende-Projekte in Deutschland

- Kundenförderprogramme
- Unterstützung von Bürgerenergieprojekten und -gesellschaften
- Informations- und Bildungsveranstaltungen im Bereich Energiewende und Energieeffizienz
- Infomaterial für energiepädagogische Begleitmaßnahmen
- Material für Bildungsarbeit zur Energiewende
- Infoschilder für bestimmte Anlagen
- Zuschüsse für Kleinstprojekte

Ziffer 3.4.1 Stromerzeugungsanlagen mit Förderung nach EEG/Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

- Photovoltaik (gebäudegebunden und Freifläche)
- Windkraft (onshore, offshore, Kleinanlagen)
- Wasserkraft (Reaktivierung, Modernisierung)
- Biomasseanlagen (Biogas, feste Biomasse, Pflanzenöl)
- Tiefengeothermie
- Klärgasanlagen

Ziffer 3.4.5 Grüne Wasserstoffherzeugung

Förderfähig sind folgende Anlagentypen, wenn diese ausschließlich mit Überschussstrom aus lokalen erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen betrieben werden:

- Alkalische Elektrolyse
- PEM-Elektrolyse
- Hochtemperatur-Elektrolyse

Ziffer 3.8 Sonstige Energiewendeprojekte

Ziffer 3.8.2 Energiewende-Projekte in der Entwicklungszusammenarbeit

- Einsatz von Fördermitteln vorrangig in Deutschland
- Förderung einzelner Projekte in Schwellen- und Entwicklungsländern mit folgenden Basiskriterien:
 - Grundversorgung der Bevölkerung mit Energie aus erneuerbaren Quellen
 - Pilotcharakter und Multiplikatorwirkung
 - Impulse für Verbesserung der Rahmenbedingungen vor Ort

Ziffer 3.4.2 Neue Stromerzeugungsanlagen ohne Förderung nach EEG/KWKG

- Strom aus Erzeugungsanlagen, deren Strom außerhalb der EEG-Vergütung vertrieben wird, muss grundsätzlich in die Strombeschaffung für das vom Labelnehmer vertriebene Grüner Strom-zertifizierte Stromprodukt aufgenommen werden
- Förderfähig sind dabei Anlagen zur Stromerzeugung aus Windkraft, Biomasse, Photovoltaik

Ziffer 3.5 Energieinfrastruktur-Aus- und Umbau für ein 100 % erneuerbares Energiesystem

- Energiespeicher (Strom-, Wärme-, Elektrochemische-, Chemische Speicherung)
- Wärmenetze
- Einrichtungen zum systemdienlichen/fluktuationsausgleichenden Betrieb von Anlagen zur Energiebereitstellung/ zum Energieverbrauch
- Umbauten im Stromverteilnetz zur besseren Einbindung von erneuerbaren Energien

Ziffer 3.9 Natur- und Artenschutzprojekte

- Projekte im Bereich Natur- und Artenschutz, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Energiewendemaßnahme stehen, nach Einzelfallprüfung förderfähig.
- Voraussetzung ist, dass eine Maßnahme einen Beitrag zur Steigerung bzw. zum Erhalt der Biodiversität leistet.
- Zum Beispiel Anlegen von Streuobstwiesen oder Blühflächen.
- Wichtig: Nur Förderbetragsanteile, die über den vom Label definierten Mindestbeträgen liegen (Kriterienkatalog, Ziffer 2.2)

Ziffer 3.4.3 Bestehende Stromerzeugungsanlagen nach Ende der EEG-Vergütung

- Repowering nicht für alle Post-EEG-Anlagen möglich
- Bei technisch und ökologisch sinnvollem Weiterbetrieb, kann der wirtschaftliche Weiterbetrieb durch Zuschüsse aus Grüner Strom-Fördermitteln abgesichert werden
- Unterscheidung drei förderfähiger Betriebsarten
 - a) Einfacher Weiterbetrieb
 - b) Weiterbetrieb der Anlage mit neuem, anspruchsvollem Betriebskonzept
 - c) Sonstige systemdienliche/fluktuationsausgleichende Betriebsarten, z.B. zur Sektorenkopplung
- Verschiedene Fördermöglichkeiten mit pauschalen oder wirtschaftlichkeitsbasierten Zuschüssen möglich

Ziffer 3.6 Mobilitätswende

- Aufbau privates/öffentliches Elektro-Fahrzeug-Sharing (Voraussetzung Grüner Strom-Stromqualität)
- Im Einzelfall auch Umstellung auf Wasserstoff-basierte Antriebe
- Transaktionskosten der Umstellung von Kfz-Lieferverkehr auf (Elektro-/Lasten-) Fahrräder,
- Mehrkosten Anschaffung Elektro-ÖPNV-Fahrzeuge gegenüber Verbrennungsmotor-Fahrzeuge
- Bereitstellung multi-modaler/ intermodaler Mobilitätsoptionen
- Elektro-Ladestationen

5. Anforderungen an den Energieanbieter



Aktualisiertes Kriterium: Beteiligung an Kohlekraftwerken

- Die Grünen Gas-Kriterien stellen strenge Anforderungen an den Energieanbieter, wie unter anderem das Verbot von Beteiligungen an Atomkraft- sowie neuen Beteiligungen an Kohlekraftwerken - diese Kriterien wurden nun verschärft.
- Nach dem 31.12.2026 sind direkte Beteiligungen an Kohlekraftwerken für Energieanbieter, die einen Ökoenergetarif mit Grünes Gas- und/oder Grüner Strom-Label führen, nicht mehr zulässig. Die Trägerverbände des Grüner Strom Label e.V. setzen damit ein klares Zeichen, dass der Kohleausstieg in Deutschland deutlich früher als das politisch festgelegte Datum (2038) erfolgen muss.
- Die Anforderungen an den Energieanbieter gelten gleichermaßen auch für direkte Muttergesellschaften, die mit mehr als 50 Prozent am Labelnehmer beteiligt sind, sowie direkte Tochtergesellschaften, an denen der Labelnehmer mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

Ausnahmeregelung

- Energieanbieter, die vor dem 1.1.2021 Produkte mit dem Grünes Gas- und/oder Grüner Strom-Label haben zertifizieren lassen, können nach Einzelfallprüfung mit einer Ausnahmeregelung (Ziff. 4.1.3) auch nach dem 31.12.2026 noch an einem Kohlekraftwerk beteiligt sein, wenn sie
 - lediglich eine Minderheitsbeteiligung an einem Kohlekraftwerk halten, auf dessen Betrieb, Umrüstung oder Stilllegung sie keinen bestimmenden Einfluss haben, und
 - keine zumutbare Möglichkeit haben, die Beteiligung abzustoßen, und
 - ein besonders hohes Maß an „Energiewende-Engagement“ nachgewiesen haben.
- Ob ein Energieanbieter diese Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Grüner Strom Label e.V. im Einzelfall. Einzelfallentscheidungen, die zur Anwendung dieser Ausnahmeregelung führen, werden auf der Internetseite des Grüner Strom Label e.V. bekannt gegeben.

Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 4.1.2 - 4.1.4